

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
12.2004

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

+++newsletter+++

Termine Dezember 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Umsatzsteuer ³	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Januar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Bei eindeutigen Steuererklärungen keine weitere Ermittlungspflicht für das Finanzamt

Bei in sich schlüssigen Steuererklärungen kann das Finanzamt regelmäßig von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Es braucht den Angaben nicht mit Misstrauen zu begegnen. Das gilt auch, wenn unter Vorlage der entsprechend ausgefüllten Steuerkarte eine tarifbegünstigte Entschädigung erklärt wird. Allein der Umstand, vertragliche Grundlagen nicht angefordert zu haben, begründet noch keine Verletzung der amtsseitig bestehenden Ermittlungspflicht. Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Nur wenn sich Unklarheiten oder Zweifelsfragen aufdrängen, besteht eine Verpflichtung zu weiteren Ermittlungen. Andererseits muss der Steuerbürger seinen Mitwirkungspflichten nachkommen. In diesem Spannungsverhältnis zwischen Mitwirkungs- und Ermittlungspflicht trifft, wenn sowohl der Steuerbürger als auch das Finanzamt es versäumt haben, den Sachverhalt aufzuklären, in der Regel den Steuerzahler die Verantwortung. Dies hat zur Folge, dass ein Steuerbescheid zum Nachteil des Steuerzahlers geändert werden kann, soweit entsprechende Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden.

Welche Unterlagen können im Jahr 2005 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2004 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1994 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1994 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1994 oder früher erfolgt ist.

- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1994 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 1994 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 1998 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 1998 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorbehalten werden müssen.

Eigenheimzulage: Eigenheim muss vor dem 1.1.2005 bezogen werden

Die Eigenheimzulage für ein 2004 angeschafftes oder hergestelltes und zu eigenen Wohnzwecken bestimmtes Gebäude wird für das Jahr 2004 nur dann gewährt, wenn das Gebäude/die Wohnung noch im Jahre 2004 bezogen wird. Die Zulage geht für das Jahr 2004 endgültig verloren, wenn dies nicht geschieht.

Ist im Kaufvertrag der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erst nach dem 31.12.2004 vereinbart, so wird die Eigenheimzulage bei Bezug erst ab dem Jahr 2005 für acht Jahre gewährt.

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus seinen positiven Einkünften dieses Jahres und der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahres 70.000 EUR nicht übersteigt. Ehegatten, die im Erstjahr zusammenveranlagt werden, können die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus ihren positiven Einkünften des Erstjahres und den positiven Einkünften des Vorjahres 140.000 EUR nicht übersteigt.

Für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte im Erstjahr einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält und das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 30.000 EUR. Sind zwei Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung und haben diese zugleich Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für ein Kind, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 15.000 EUR für jeden Anspruchsberechtigten.

Zu beachten ist, dass nach der Gesetzesänderung nunmehr die Summe der positiven Einkünfte und nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte bei der Ermittlung der Einkunftsgrenzen zu Grunde zu legen ist.

Der Förderungsbetrag, also die Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, ist zum 1.1.2004 auf 1 v. H. der Bemessungsgrundlage abgesenkt worden. Der Höchstbetrag beträgt 1.250 EUR. Die Kinderzulage beträgt 800 EUR je Kind.

Aufwendungen für Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung sind nicht mehr zulagenfähig. In die Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag, also der Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, sind neben Herstellungskosten oder Anschaffungskosten und den Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden allerdings auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung an der Wohnung durchgeführt werden. In die Bemessungsgrundlage sind jedoch nicht die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten einzubeziehen, die jährlich üblicherweise anfallen.

Der Gesetzgeber plant, die Eigenheimzulage abzuschaffen.

Schenkungsteuerpflicht bei zinslos überlassenen Darlehen

Kernbestand der schenkungsteuerpflichtigen Schenkungen unter Lebenden ist eine freigebige Zuwendung. Die Definition der freigebigen Zuwendung lehnt sich eng an den auch im allgemeinen Sprachgebrauch bekannten Begriff der Schenkung an. Es ist objektiv eine Entreichung des

Zuwendenden und eine Bereicherung des Zuwendungsempfängers erforderlich. Unter Bereicherung ist eine in Geld zu bewertende Vermögensmehrung, unter Entreicherung eine entsprechende Vermögenminderung zu verstehen.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass die zinslose Überlassung eines Darlehens bezüglich der ersparten Zinsen eine freigebige Zuwendung ist, die Schenkungsteuerpflicht auslöst.

Zu bewerten ist der schenkungsteuerpflichtige Vorteil mit dem Kapitalwert der Zinsersparnis.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Anmerkung: Für die Berechnung der Schenkungsteuer kommt es maßgeblich darauf an, in welche Steuerklasse der Beschenkte einzuordnen ist. Danach richtet sich die Höhe des zu gewährenden Freibetrags.

Abgrenzung zwischen Betriebsaufgabe und Änderung der Betriebsstruktur

Durch die Änderung des betrieblichen Zwecks wird ein Betrieb nicht aufgegeben. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Der Betrieb wird in veränderter Struktur fortgeführt. Dies gilt selbst für den Fall, dass dies nur in reduziertem Umfang geschieht.

Auch in der Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit liegt nicht notwendigerweise eine Betriebsaufgabe. Es kann sich, wie bei einer Betriebsverpachtung oder einem ruhenden Gewerbebetrieb, um eine Betriebsunterbrechung handeln. Sie lässt den Fortbestand des Unternehmens unberührt. Selbst das Ausscheiden einzelner für die Aufrechterhaltung des Betriebs unbedeutender Wirtschaftsgüter ändert nichts an der Betrachtung. Es ist so lange von einer Wiederaufnahme der unterbrochenen wirtschaftlichen Betätigung auszugehen, wie keine ausdrückliche Aufgäbeerklärung abgegeben wird.

Voraussetzung ist allerdings, dass die im Betriebsvermögen verbliebenen Wirtschaftsgüter eine Fortführung ermöglichen. Die die wesentliche Betriebsgrundlage darstellenden Wirtschaftsgüter - die zur Erreichung des betrieblichen Zwecks erforderlich sind und ein besonderes Gewicht für die Betriebsführung besitzen - sowie solche Wirtschaftsgüter, in denen erhebliche stille Reserven ruhen, müssen im Betriebsvermögen verbleiben.

Demgegenüber liegt eine Betriebsaufgabe vor, wenn die betriebliche Tätigkeit endgültig eingestellt wird. Kennzeichnend für die Beendigung der wirtschaftlichen Betätigung ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb kurzer Zeit verkauft oder in das Privatvermögen überführt werden.

Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ist keine Berufsausbildung

Der steuerliche Begriff der Berufsausbildung umfasst jede Ausbildung für einen zukünftigen Beruf. In einer Berufsausbildung befindet sich der Auszubildende solange, bis er sein Berufsziel erreicht hat. Er muss sich ernsthaft auf sein Berufsziel vorbereiten. Dazu gehört der Erwerb aller Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die als Grundlage für die Ausbildung des angestrebten Berufs geeignet sind.

Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres hat der Bundesfinanzhof grundsätzlich nicht als eine Maßnahme der Berufsausbildung angesehen. Die Eltern eines solchen Auszubildenden erhalten deshalb in dieser Zeit keinen Ausbildungsfreibetrag.

Eine Ausnahme ist möglich bei Sozialarbeitern, bei deren Ausbildungsverhältnis eine dreijährige Bewährung im Beruf gefordert wird. In diese Bewährungszeit kann das freiwillige soziale Jahr einbezogen werden.

Alterseinkünftegesetz: Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen

Als Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) können wie bisher Beiträge zu Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgezogen werden. Allerdings gelten für die Rentenversicherung andere Beträge als für die übrigen genannten Versicherungen.

Mit Rentenversicherung sind gemeint: die gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen. Beiträge zu solchen Versicherungen können zu höchstens 20.000 Euro bei Singles und 40.000 Euro bei Verheirateten geltend gemacht werden. Allerdings ist dieser Betrag bis zum Jahr 2025 zu kappen. Das bedeutet, dass für das Jahr 2005 nur 60 v. H., also 12.000 Euro, als Höchstbetrag angesetzt werden können. Der Vom-Hundert-Satz erhöht sich bis 2025 um jährlich 2 v. H. Auch Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach wie vor begünstigt, wenn der Vertrag eine monatliche, auf die Lebenszeit begrenzte Zahlung ab dem 60. Lebensjahr vorsieht und der Anspruch nicht übertragbar ist.

Die weiteren Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 Euro, wenn die Krankenversicherung allein getragen wird, bzw. 1.500 Euro von allen anderen Personen abgezogen werden. Für Ehegatten gelten jeweils die doppelten Beträge.

Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, wird bis zum Jahr 2019 von Amts wegen geprüft, ob nach der alten Regelung höhere Beträge hätten geltend gemacht werden können.

Außerdem sind noch folgende Neuerung zu beachten:

Kapitallebensversicherungen

Die Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, können ab dem 1.1.2005 nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleichzeitig wird die Privilegierung dieser Lebensversicherungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeschränkt. Wird die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr und zwölf Jahre nach dem Vertragsabschluss fällig, ist zukünftig die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der ausgezahlten Leistung und der Summe der eingezahlten Beiträge zu versteuern.

Auch wenn das Lebensversicherungsprivileg zukünftig wegfällt, sollten neue Verträge im Jahr 2004 nicht übereilt abgeschlossen werden. Als „Altverträge“ gelten solche, bei denen die Laufzeit vor dem 1.1.2005 beginnt und für die gemäß der derzeitigen Rechtslage bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsbeitrag bezahlt worden ist. Es ist geplant, daß diese Frist verlängert wird.

Betriebliche Altersvorsorge

Zukünftig sind auch die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung steuerfrei, wenn eine lebenslange Versorgungszusage gegeben wurde. Die geleisteten Beiträge dürfen 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich um 1.800 €, wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde. Mit Einführung der Steuerfreiheit entfällt auch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung von Direktversicherungsbeiträgen.

Besteht zwischen altem und neuem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einvernehmen, können erworbene Betriebsrentenanwartschaften auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Ein Recht auf Mitnahme besteht bei Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigt.

Riester-Rente

Ab 2006 dürfen nur solche Altersvorsorgeverträge zertifiziert werden, die für Frauen und Männer gleiche Beiträge und gleiche Tarife (Unisex-Tarife) vorsehen.

In allen Fällen von Neuabschlüssen oder Änderungen sollte auf jeden Fall der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.

Bewertung von Garantierückstellungen

Für die in einem Wirtschaftsjahr getätigten Lieferungen und Leistungen hat ein Unternehmer eine Rückstellung zu bilden, wenn er in den folgenden Wirtschaftsjahren wegen noch bestehender Gewährleistungsansprüche gegenüber seinen Kunden mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat. Für jeden einzelnen Garantiefall kann der Unternehmer eine (Einzel-) Rückstellung bilden. Statt der Einzelrückstellung kann der Unternehmer für sämtliche bis zum Bilanzstichtag ausgeführten Lieferungen und Leistungen alternativ eine Pauschalrückstellung bilden.

Die Höhe der Rückstellung ist vom Unternehmer auf der Grundlage von nachprüfbaren Tatsachen zu schätzen. Sie darf das angemessene, den betrieblichen Verhältnissen entsprechende Maß nicht übersteigen. Für die Bildung von Pauschalrückstellungen ist weiter Voraussetzung, dass der Unternehmer auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit Garantieinanspruchnahmen rechnen muss oder dass sich aus der branchenmäßigen Erfahrung und der individuellen Gestaltung des Betriebs die Wahrscheinlichkeit ergibt, Garantie- oder Gewährleistungen erbringen zu müssen.

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg lässt bei einem Bauunternehmen, das in einigen Veranlagungszeiträumen nur an fünf Großaufträgen tätig war, eine Pauschalrückstellung für Gewährleistungsverpflichtungen in Höhe von 1 v. H. des garantiebehafteten Umsatzes zu. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass bei Großaufträgen, insbesondere in der Anfangsphase der betrieblichen Tätigkeit, ein größeres Risiko besteht als bei kleineren Bauprojekten.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz lehnt es dagegen ab, für die Bauwirtschaft eine pauschale Rückstellung in Höhe von 2 - 3 v. H. anzuerkennen. Sie verlangt bei der Bemessung der Rückstellungshöhe die Berücksichtigung der in der Bauwirtschaft unterschiedlichen Gewährleistungszeiträume und Risiken und verweist auf die in den Einkommensteuer Richtlinien aufgestellten Grundsätze.

Darlehenszinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können Darlehenszinsen nur dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie durch Darlehensverbindlichkeiten zur Finanzierung von Aufwendungen für das Vermietungsobjekt entstanden sind. Demzufolge kann eine ursprünglich mit Eigenmitteln finanzierte Baumaßnahme nicht später durch die Aufnahme von Darlehen in eine Fremdfinanzierung umgewandelt werden. Darlehenszinsen können im Rahmen einer Ablösung lediglich dann als Werbungskosten

berücksichtigt werden, wenn es um eine abzulösende Verbindlichkeit geht, die ihrerseits im Zusammenhang mit dem Vermietungsobjekt stand.

Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 1.1.2004 nur noch 1.370 € für Alleinstehende und 2.740 € für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.421 € bzw. 2.842 €.

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind seit dem 1.1.2004 verpflichtet, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigungen müssen Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen und private Veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 2003 über diese Institute abgewickelt werden, enthalten.

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten zukünftig einzelne Kontoinformationen abrufen, wenn dies für die Steuerfestsetzung erforderlich ist.

Die Kreditinstitute haben seit dem 1.4.2003 eine Datei zu führen, in der folgende Daten gespeichert werden:

- Die Kontonummer und der Tag der Errichtung und Auflösung des Kontos,
- der Name des Kontoinhabers und eines Verfügungsberechtigten,
- bei natürlichen Personen zusätzlich der Tag der Geburt,
- der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Die Daten werden noch drei Jahre nach der Auflösung des Kontos aufbewahrt.

Aus dieser Datei kann das Finanzamt Informationen abrufen.

Außerdem sind die Finanzämter befugt, die so erlangten Erkenntnisse auch anderen Behörden zugänglich zu machen, z. B. wenn für die Festsetzung von Sozialleistungen die Einkünfte einer Person maßgeblich sind.

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank die neuen Sparerfreibeträge zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt worden oder Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge **insgesamt** die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Gerade zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen sogar insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen ist ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ einzurichten.

Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen. Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwändigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten zeitnahen Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der zeitlich verlegten Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine wertmäßige Fortschreibung bzw. eine wertmäßige Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.
- Bei der so genannten Einlagerungsinventur mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das Stichproben-Inventurverfahren erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreiten. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das Festwertverfahren kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel alle drei Jahre oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der permanenten Inventur angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Inventuraufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Originalaufzeichnungen** und spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern. Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Kosten für gelegentliche Hotelübernachtungen

Die Kosten für gelegentliche Hotelübernachtungen am Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte sind Werbungskosten, wenn sie beruflich veranlasst sind.

Diese Auffassung vertritt der Bundesfinanzhof in einem Urteil, dem folgender Sachverhalt zu Grunde lag: Eine verheiratete Flugbegleiterin mit Wohnsitz im Ausland verbrachte vor jedem Flug ca. 1,25 Stunden und danach ca. eine halbe Stunde an ihrem Einsatzflughafen. Dort besuchte sie außerdem regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen. Der Aufenthalt am Flughafen machte weniger als 20 v. H. ihrer Arbeitszeit aus. Die Kosten für gelegentliche Hotelübernachtungen machte sie als Werbungskosten geltend.

Dem folgte das Gericht. Zwar waren die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung nicht erfüllt, weil die Hotelübernachtungen noch kein „Wohnen“ ausmachten. Trotzdem kamen aber die Kosten der auswärtigen Unterbringung zu den Kosten des Haushalts am Lebensmittelpunkt aus beruflichen Gründen hinzu. Der deutsche Gesetzgeber hat sich entschieden, die berufliche Sphäre nicht erst am Werkstor beginnen zu lassen, so dass Mobilitätskosten als Werbungskosten anerkannt sind. Dies gilt insbesondere nach der Abschaffung der Zwei-Jahres-Frist bei einer doppelten Haushaltsführung und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur doppelten Haushaltsführung bei Ehegatten.

Bemerkenswert ist die Entscheidung auch deshalb, weil nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs eine regelmäßige Arbeitsstätte auch dort sein kann, wo weniger als 20 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit verbracht werden. Die Vereinfachungsregel der Finanzverwaltung lasse sich nicht umkehren.

Entscheidend ist, dass die Stätte nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufgesucht wird.

Lohnzahlungszeitraum bei Aufnahme oder Beendigung der Arbeit während eines laufenden Monats

Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Er richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen.

Selbst wenn die Zahlung von Monatslohn vorgesehen ist, ist die Monatslohnsteuertabelle dann nicht anzuwenden, wenn die Arbeit während des laufenden Monats aufgenommen oder beendet wird und deshalb nur ein anteiliger Monatslohn gezahlt wird. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. In diesen Fällen wird der für den Lohnsteuerabzug maßgebliche Lohn nicht für einen ganzen Monat gezahlt, sondern nur für den auf die Beschäftigung entfallenden Anteil des Monats. Das gilt auch für den Fall eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber mit einem Wechsel von vorheriger bzw. zur anschließenden Auslandstätigkeit im Laufe eines Monats.

Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Auch Aufwendungen, die erst nach Aufgabe der auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit anfallen, können durch die Erzielung von Einnahmen veranlasst und als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig sein. Voraussetzung ist, dass sie noch im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der früheren Einnahmeerzielung stehen.

Das Finanzgericht Köln hatte die Frage zu entscheiden, ob Finanzierungskosten, die im Zusammenhang mit einer wesentlichen Beteiligung an einer GmbH angefallen sind, noch als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen sind, wenn über das Gesellschaftsvermögen bereits das Konkursverfahren eröffnet wurde. Im Urteilsfall wurde die Beteiligung im Privatvermögen gehalten.

Das Finanzgericht kommt zu dem Ergebnis, dass Finanzierungskosten nur ansetzbar sind, wenn sie im jeweiligen Zeitpunkt ihrer Entstehung mit einer noch bestehenden Einkunftsquelle in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Im Falle der Eröffnung eines Konkursverfahrens sei allerdings die Einkunftsquelle auch dann entfallen, wenn das Konkursverfahren erst Jahre später mangels Masse eingestellt werde und zur Zeit der Konkurseröffnung bereits feststehe, dass keine Einnahmen mehr zu erwarten waren.

Der Bundesfinanzhof muss nun die endgültige Entscheidung treffen, da vor zwei Jahren das Finanzgericht des Saarlandes eine andere Rechtsauffassung vertreten hat.

Nebeneinander ausgeübte gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit eines Einzelunternehmers

Ein Einzelunternehmer kann verschiedene Unternehmen nebeneinander betreiben. Die Einkünfte aus den verschiedenen Unternehmen können auch einkommensteuerrechtlich verschiedenen Einkunftsarten zugeordnet werden.

Das Finanzgericht Hamburg entschied im Fall eines Krankengymnasten wie folgt: Wird neben einer freiberuflichen auch eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, sind die beiden Tätigkeiten getrennt zu behandeln, wenn eine Trennung nach der Verkehrsauffassung ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist. Eine Schätzung anhand bekannter Daten lässt das Gericht ebenfalls zu.

Dieses Urteil ist ebenfalls bei anderen „gemischten Tätigkeiten“ von Einzelunternehmern von Bedeutung. Allerdings bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Auffassung des Finanzgerichts Hamburg bestätigt.

Spekulationsverluste aus Wertpapiergeschäften in den Jahren 1997 und 1998

Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich die Vorschrift zur Ermittlung der Einkünfte aus Wertpapiergeschäften für nicht mehr anwendbar erklärt. Diese Aussage gilt ausdrücklich nur für die Jahre 1997 und 1998, also vor Einführung der Neuregelung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002.

Diese Entscheidung bewirkt, so der Bundesfinanzhof, dass nicht nur Gewinne, sondern auch Spekulationsverluste in den betreffenden Jahren unberücksichtigt bleiben. Maßgebend hierfür ist, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit der gesetzlichen Vorschrift führt. Damit bleiben alle Tatbestände, die unter diese weggefallene gesetzliche Vorschrift fallen, unberücksichtigt.

Steuerliche Behandlung von Rangrücktrittsvereinbarungen

Bei einer Rangrücktrittsvereinbarung tritt der Gläubiger hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger zurück. Der Rangrücktritt stellt keinen Forderungsverzicht dar, sondern er wirkt sich nur auf die Fälligkeit der Forderung aus. Die Verbindlichkeit des Unternehmens gegenüber dem Gläubiger wird nicht verändert.

Es handelt sich daher regelmäßig nicht um eine Verpflichtung, die nur durch zukünftige Einnahmen oder zukünftige Gewinne zu tilgen ist. Das Ansatzverbot des Einkommensteuerrechts greift nicht. Die Verpflichtung ist weiterhin in der Bilanz des Unternehmens auszuweisen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu den Einzelheiten in einem Schreiben dazu Stellung genommen. Dort sind weitere Voraussetzungen genannt, die zwingend zu beachten sind. Bei entsprechenden Gestaltungen sollte unbedingt der Steuerberater vorab befragt werden.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2005 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte ist die Grenze zum 1.1.2004 auf 56 v. H. angehoben worden. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen nunmehr 56 und 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen - wie bisher - nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2005 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch darf die Miete grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20 v. H. erhöht werden, so dass bei einem bisherigen Mietzins von 50 v. H. der ortsüblichen Miete maximal auf 60 v. H. erhöht werden kann.

Falls die Miete auf Grund der Kappungsgrenze des BGB nicht auf 75 v. H. der ortsüblichen Miete angehoben werden kann, bei einer Vermietung unter nahen Angehörigen trotzdem eine Anpassung über die Kappungsgrenze hinaus vorgenommen wird, will die Finanzverwaltung dies steuerlich anerkennen, wenn das Mietverhältnis ansonsten wie unter Fremden abgewickelt wird.

Beispiel:

Ein Vater hat ab 1999 seiner Tochter eine bankfinanzierte Eigentumswohnung für monatlich 200 € zuzüglich Nebenkosten vermietet. Die ortsübliche Miete beträgt 400 €. Die Überschussprognose fällt negativ aus. Ab 2004 erhöht der Vater die Miete auf 300 € (75 v. H. von 400 €) und sichert sich damit den vollen Werbungskostenabzug. Hätte er die Miete entsprechend der Kappungsgrenze nur um 20 v.H. auf 240 € (60 v. H. von 400 €) erhöht, so wären nur 60 v. H. der Werbungskosten abzugsfähig.

Veranlagungswahlrecht von Ehegatten

Das Veranlagungswahlrecht darf nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bis zur Unanfechtbarkeit der Einkommensteuerfestsetzung, und zwar auch noch während eines Einspruchs- oder Klageverfahrens ausgeübt werden. Die zunächst getroffene Wahl kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht widerrufen werden. Wegen der Verschiedenartigkeit der Veranlagungsarten (Einzel-, Zusammen- oder getrennte Veranlagung) muss jedoch vor jeder Änderung zunächst ein eigenständiges Veranlagungsverfahren durchgeführt werden.

Unter Beachtung dieser Grundsätze kann in einem Klageverfahren, in dem die Zusammenveranlagung von Ehegatten angefochten wird, nicht ohne weiteres ein geänderter Klageantrag dahingehend gestellt werden, das Finanzamt zur Durchführung einer getrennten Veranlagung zu verpflichten. Eine derartige Klageänderung ist, soweit im Übrigen die Voraussetzungen für eine Klageänderung vorliegen, nur zulässig, wenn zunächst in einem Vorverfahren die getrennte Veranlagung beantragt und dieser Antrag durch Bescheid abgelehnt wurde. Dieser Verfahrensweg ist auch dann eröffnet, wenn auf Grund vorliegender Untätigkeit der Behörde zunächst ein Untätigkeitseinspruch eingelegt wurde und im Rahmen einer nachfolgenden Untätigkeitsklage über den Antrag zu entscheiden ist.

Seine Grenzen findet das Wahlrecht lediglich dort, wo sich ein Ehegatte einseitig von der bisherigen Zusammenveranlagung lösen möchte, ohne dass wirtschaftlich verständliche und vernünftige Gründe vorliegen. Dagegen schränken verwaltungsökonomische Belange der Finanzbehörde im Hinblick auf eine wiederholte Änderung die Ausübung des Wahlrechts nicht ein.

Verkauf von zwei Mehrfamilienhäusern, die in Eigentumswohnungen aufgeteilt waren

Ein Grundstückseigentümer verkaufte zwei Mehrfamilienhäuser an zwei verschiedene Erwerber. Er hatte die Objekte mit Wohneigentums- und Teileigentumsrechten im Jahr 1985 von einer Immobilien-KG erworben. Er baute ein Dachgeschoss auf der Grundlage einer 1986 erteilten Baugenehmigung zu einer weiteren Eigentumswohnung aus. Aus finanziellen Schwierigkeiten heraus veräußerte er 1989 diese Mehrfamilienhäuser.

Der Bundesfinanzhof sah das Handeln des Grundstücksverkäufers als nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht an, die auf Grund der Anzahl der Objekte einen gewerblichen Grundstückshandel darstellten. Weder das Handeln aus finanzieller Notlage noch die Ungleichbehandlung mit nicht aufgeteilten Mehrfamilienhäusern ließ das Gericht gelten. Der Grundstücksverkäufer konnte die bedingte Veräußerungsabsicht nicht widerlegen, die sich aus dem Weiterverkauf innerhalb kurzer Zeit nach dem Erwerb ergab. Persönliche und finanzielle Beweggründe für die Veräußerungen von Immobilien sind danach für die Zuordnung zum gewerblichen Bereich grundsätzlich unerheblich.

Für die Praxis ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Aufteilung von Mehrfamilienhäusern dem Erwerber zu überlassen. In dem entschiedenen Fall war das allerdings nicht möglich.

Zusätzlicher Einbau einer Solaranlage stellt Erhaltungsaufwand dar

Wird nachträglich eine Solaranlage zur Wassererwärmung an einem vermieteten Wohnhaus angebracht, sind diese Aufwendungen sofort abzugsfähig. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedenfalls dann, wenn das Objekt bereits über eine Gasheizung mit Warmwasserversorgung verfügt.

In diesem Zusammenhang erläutert das Gericht den Herstellungskostenbegriff im Sinne des Handelsgesetzbuchs und kommt zu dem Ergebnis, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Auch eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes ist nicht gegeben, weil die installierte Solarheizung weder eine Substanzmehrung noch eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes zur Folge hat. Somit liegen alle Voraussetzungen vor, die für sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand sprechen.

Zweifelsfragen bei der einkommensteuerrechtlichen Behandlung sog. anschaffungsnaher Aufwendungen

Die Oberfinanzdirektion München hat wegen des Nebeneinanders von Verwaltungsanweisung und gesetzlicher Neuregelung des anschaffungsnahen Aufwands zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung des anschaffungsnahen Aufwands Stellung genommen. Anschaffungsnaher Aufwand liegt vor bei Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung, wenn die Maßnahmen innerhalb von drei Jahren seit der Anschaffung durchgeführt werden und die Nettoaufwendungen 15 v. H. der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen. Dies gilt nicht für Erweiterungen und jährlichen Erhaltungsaufwand.

Die Oberfinanzdirektion München ist der Ansicht, dass Aufwendungen zur Beseitigung der Funktionsuntüchtigkeit oder zur Hebung des Standards in die Prüfung der 15 v. H.-Grenze einzubeziehen sind. Auch Aufwendungen, die innerhalb der Drei-Jahres-Frist anfallen und unter der 15 v. H.-Grenze bleiben, aber die Definition der Herstellungskosten erfüllen, sind aktivierungspflichtige Herstellungskosten. Gleiches gilt für mehrjährige Baumaßnahmen, die zu einer Standarderhöhung führen, aber erst nach mehr als drei Jahren die 15 v. H.-Grenze übersteigen.

Modernisierungsmaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wurde und die allein die 15 v. H.-Grenze nicht überschreiten, sind sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand, es sei denn, das Gebäude wurde erweitert oder wesentlich verbessert. Unberücksichtigt bleiben schon vor dem 31.12.2003 begonnene Baumaßnahmen, die zu einem Überschreiten der 15 v. H.-Grenze führen. Grund hierfür ist die gesetzliche Fiktion, dass sämtliche Baumaßnahmen an einem Objekt als eine Baumaßnahme gelten, die Neuregelung aber erst für solche Maßnahmen gilt, die nach dem 31.12.2003 begonnen wurden.

Übernahme der Kosten einer Geburtstagsfeier durch Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs hält an seiner Rechtsprechung fest, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, wenn eine Kapitalgesellschaft die Kosten für die Geburtstagsfeier ihres Gesellschafter-Geschäftsführers übernimmt. Die Aufwendungen sind außerhalb der Bilanz dem Gewinn der Kapitalgesellschaft hinzuzurechnen und unterliegen beim Gesellschafter als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer.

Nach Auffassung eines anderen Senats liegt nicht notwendig Arbeitslohn vor, wenn ein Arbeitgeber aus Anlass des Geburtstags seines Arbeitnehmers einen Empfang organisiert. Für den I. Senat ist hingegen die Frage, wer zu der Veranstaltung eingeladen hat, nicht entscheidungserheblich.

Generalanwalt plädiert für Umsatzsteuerfreiheit bei Geldspielautomaten und Kartenspielen

Der Betrieb von Geldspielautomaten und die Veranstaltung von Kartenspielen durch eine öffentliche Spielbank sind von der Umsatzsteuer befreit, während andere Unternehmen Umsatzsteuer zahlen müssen.

In zwei vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren hat sich der Generalanwalt dafür ausgesprochen, auch die Umsätze aus Geldspielautomaten und Kartenspielen, die von „privaten“ Veranstaltern angeboten werden, von der Umsatzsteuer zu befreien. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass diese Glücksspiele mit denjenigen, die von öffentlichen Spielbanken veranstaltet werden, vergleichbar seien. Bei der Feststellung der Gleichartigkeit seien insbesondere die mögliche Gewinnhöhe und das Spielrisiko zu berücksichtigen, wobei nur erhebliche Abweichungen die Umsatzsteuerpflicht der von „privaten“ Veranstaltern angebotenen Glücksspiele zuließen.

Es bleibt abzuwarten, wie der Europäische Gerichtshof entscheidet. Im Regelfall folgt er den Schlussanträgen des Generalanwalts.

Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt "Sonstiges" in einer Wohnungseigentümerversammlung

Wirksame Beschlüsse in einer Wohnungseigentümerversammlung, zu der nicht alle Eigentümer erschienen sind, können nur dann gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung ausreichend bezeichnet ist.

Nach Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts können unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" allenfalls Beschlüsse über Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung gefasst werden. In dem vom Gericht entschiedenen Fall ging es um die Genehmigung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Flachdach eines Hauses. Hierbei handelte es sich gerade nicht um eine Bagatelle, so die Richter.

Außerordentliche Kündigung eines Kfz-Leasingvertrags

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Leasinggeber einen Kraftfahrzeug-Leasingvertrag wegen Zahlungsverzug des Leasingnehmers außerordentlich gekündigt und Schadensersatz verlangt. Es handelte sich um einen Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung, wobei nach den Leasingbedingungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eine Umstellung auf Restwertabrechnung erfolgen sollte.

Das Gericht ließ offen, ob diese Umstellung als überraschende Klausel überhaupt Vertragsbestandteil geworden ist, weil auch weitere Bestimmungen der Leasing-Bedingungen den Leasingnehmer unangemessen benachteiligten. So war in der Klausel, die die Abrechnung bei Vertragskündigung regelte, z. B. der kalkulierte Restwert nicht aufgeführt. Darüber hinaus sollte nur der tatsächliche Netto-Verkaufserlös auf den Ablöswert gutgebucht und vom Leasinggeber ersparte Aufwendungen nicht angerechnet werden.

Insbesondere stellte das Gericht fest, dass ein vom Leasinggeber intern kalkulierter Restwert des Leasingfahrzeugs bei der konkreten Berechnung des Kündigungsschadens als Rechnungsposten für den hypothetischen Fahrzeugwert bei Vertragsende keine Berücksichtigung findet. Dies gilt auch dann, wenn der Leasinggeber für den Fall der ordnungsgemäßen Beendigung des Leasingvertrags in Höhe des Restwerts eine Rückkaufvereinbarung mit dem Fahrzeughändler getroffen hat, von dem er das Leasingfahrzeug erworben hat.

Verjährung zum Jahresende

Der Geltendmachung von Ansprüchen ist eine zeitliche Grenze gesetzt. Dementsprechend kann sich der Schuldner nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist auf die Verjährung seiner Schuld berufen und die Erfüllung des Anspruchs verweigern. Der Gläubiger kann seinen Anspruch nicht mehr gerichtlich durchsetzen.

Ein wichtiger Stichtag ist hierfür der 31. 12. eines jeden Jahres, weil die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (z. B. für Kaufpreis- und Werklohnforderungen) erst nach Ablauf des Entstehungsjahres und Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner beginnt.

Dieser Regelverjährung unterliegen z. B. auch Ansprüche

- wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels der Kaufsache,
- wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels am Werk,
- auf Gewährleistung aus der Erstellung von Software.

Die Verjährung einer Forderung tritt nicht ein, wenn sie gehemmt ist oder neu beginnt.

Verjährungshemmung tritt z. B. ein bei

- schwebenden ernsthaften Verhandlungen,
- Klageerhebung,
- Zustellung des Mahnbescheids,
- Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens,
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren.

Der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt war, wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Die Verjährung beginnt neu zu laufen, wenn ein Anerkenntnis des Schuldners vorliegt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Hinweis: Außergerichtliche Mahnungen bzw. Zahlungsaufforderungen - auch schriftlich und per Einschreiben - hemmen die laufende Verjährung der Ansprüche nicht.

Wohnrecht berechtigt nicht zur Vermietung

Eine Erblasserin räumte ihrer Mutter kraft Testament u. a. ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnrecht in ihrem Haus ein, welches nicht in das Grundbuch einzutragen war. Nach dem Tod der Tochter bewohnte die Mutter das Haus mehrere Jahre, bevor sie gesundheitsbedingt in ein Heim übersiedeln musste und das Haus vom Eigentümer anderweitig vermietet wurde.

Das Oberlandesgericht Celle hatte sich in diesem Fall mit der Frage zu beschäftigen, ob die Mutter auf Grund des von ihr als Vermächtnis erworbenen schuldrechtlichen Wohnrechts nach ihrem Auszug die Herausgabe der Mieterträge beanspruchen konnte.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist der Inhaber eines solchen Wohnrechts regelmäßig nicht zu eigener Vermietung der Wohnung berechtigt und kann damit nicht die Herausgabe der Mieterträge verlangen. Auch aus dem Testament ergab sich keine andere Beurteilung, da diesem ein vordringlicher Versorgungszweck zu Gunsten der Mutter nicht zu entnehmen war. Schließlich ist der Mutter auch kein Recht zu eigener Vermietung der Wohnung erwachsen, da die unentgeltliche Wohnungsnutzung nicht ihren wesentlichen Einkommensteil darstellte.

+++Anlage Lohnbüro+++

Arbeitgeberrelevante Änderungen in den LStR 2005

Mit Zustimmung des Bundesrats hat die Bundesregierung die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005¹ beschlossen. Damit werden im Wesentlichen die Änderungen durch die seit 2003 ergangenen Gesetze, neuere Rechtsprechung und zwischenzeitliche Verwaltungsentscheidungen umgesetzt. Nachfolgend sind einige arbeitgeberrelevante Änderungen dargestellt.

- Klarstellung, dass unter den weiteren Voraussetzungen eine steuerfreie Erstattung von Kindergartenzuschüssen auch dann zulässig ist, wenn der nicht bei dem Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen für das nicht schulpflichtige Kind trägt.²
- Klarstellung, dass bei monatlicher Überlassung einer Monatsmarke für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, die monatliche Freigrenze von 44 € für Sachbezüge anwendbar ist.³
- Klarstellung, dass in die Bewertung des geldwerten Vorteils für die Überlassung eines Dienstwagens auf Basis des inländischen Listenpreises der Wert eines weiteren Satzes Reifen einschließlich Felgen nicht als Sonderausstattung einzubeziehen ist.⁴
- Klarstellung, dass bei einem Fest des Arbeitgebers anlässlich eines runden Geburtstags des Arbeitnehmers nur noch die anteiligen Aufwendungen des Arbeitgebers, die auf den Arbeitnehmer selbst, seine Familienangehörigen sowie private Gäste des Arbeitnehmers entfallen, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. Dies gilt nur dann, wenn die Aufwendungen mehr als 110 EUR je teilnehmender Person betragen. In die Berechnung der 110-EUR-Grenze sind auch Geschenke bis zu 40 EUR einzubeziehen. Ist der Charakter des Fests privat, sind sämtliche vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen steuerpflichtiger Arbeitslohn.⁵ Nach Ansicht der Verwaltung⁶ spricht für ein Fest des Arbeitgebers⁷, dass
 - dieser als Gastgeber auftritt,
 - er die Gästeliste nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten bestimmt,
 - er in seine Geschäftsräume einlädt und
 - das Fest den Charakter einer betrieblichen Veranstaltung und nicht einer privaten Feier des Arbeitnehmers hat.
- Muss Lohnsteuer von sonstigen Bezügen einbehalten werden, ist grundsätzlich der voraussichtliche Jahresarbeitslohn auf der Grundlage der Angaben des Arbeitnehmers zu ermitteln.⁸ Macht der Arbeitnehmer keine Angaben, ist der beim bisherigen Arbeitgeber zugeflossene Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. Diese Hochrechnung kann unterbleiben, wenn mit dem Zufließen weiteren Arbeitslohns im Laufe des Kalenderjahres nicht zu rechnen ist. Dies ist insbesondere für die Abrechnung von steuerpflichtigen Entlassungsschädigungen bedeutsam.
- Klarstellung, dass Arbeitnehmer der gekürzten Vorsorgepauschale unterliegen, wenn sie nicht rentenversicherungspflichtig sind und ihnen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde, sofern sie steuerfreie Zukunftssicherungsleistungen erhalten.⁹ Auf die Höhe der Leistung kommt es nicht an. Darunter können ab 2005 auch Zahlungen in eine Direktversicherung fallen. Diese Richtlinienanpassung steht im Zusammenhang mit einer Ergänzung¹⁰ durch das Alterseinkünftegesetz.

¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2004, Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 - LStÄR 2005 v. 24.9.2004.

² R 21a Abs. 1 S. 2 LStÄR 2005.

³ R 31 Abs. 3 S. 3 LStÄR 2005.

⁴ R 31 Abs. 9 Nr. 1 S. 6 LStÄR 2005.

⁵ R 70 Abs. 2 Nr. 3a LStÄR 2005.

⁶ Hessisches FinMin, Erl. v. 24.2.2004, S 2332 A - 110 - II 3b, DB 2004, S. 571, LEXinform-Nr. 0578221.

⁷ Betriebliche Veranstaltung.

⁸ R 119 Abs. 4 S. 4 bis 7 LStÄR 2005.

⁹ R 120 Abs. 3 Nr. 8 LStÄR 2005.

¹⁰ § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abfindung

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall stritten sich Arbeitsvertragsparteien um den Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abfindung. Sie hatten vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich geschlossen, wonach das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt enden und der Arbeitnehmer eine Abfindung erhalten sollte.

Der Arbeitnehmer vertrat die Auffassung, dass die Abfindung bereits mit Abschluss des Vergleichs fällig geworden ist, während der Arbeitgeber von einer Fälligkeit erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausging.

Das Bundesarbeitsgericht schloss sich auf Grund folgender Umstände² der Meinung des Arbeitgebers an:

- Die Abfindung wurde im Vergleich ausdrücklich als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes bezeichnet. Da die Zahlung also aus einem bestimmten Anlass geleistet werden sollte, ist es nachvollziehbar, dass sie auch nicht vor Eintritt dieses Anlasses fällig werden sollte.
- Der Arbeitnehmer war unter Fortzahlung der Vergütung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses freigestellt worden, hatte also bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Einbußen in Kauf zu nehmen.
- Nach der Bezeichnung der Parteien handelte es sich um eine Abfindung nach § 3 Nr. 9 EStG; auch dies ist ein Hinweis auf die enge Verbindung zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und beabsichtigtem Zuflusszeitpunkt.
- Schließlich sollte die Abfindung entsprechend §§ 9, 10 KSchG gezahlt werden. Eine vom Arbeitsgericht ausgeurteilte Abfindung wird aber frühestens zum vom Arbeitsgericht festgesetzten Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

¹ BAG, Urt. v. 15.7.2004, 2 AZR 630/03, EzA 21/2004, S. 7.

² § 271 Abs. 1 BGB.

Kündigung vor Ablauf der Wartezeit

In Unternehmen mit Betriebsrat ist der Arbeitgeber bei arbeitgeberseitigen Kündigungen grundsätzlich verpflichtet, dem Betriebsrat die der Kündigung zu Grunde liegenden Tatsachen mitzuteilen.¹

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts² ist allerdings bei einer Kündigung in den ersten sechs Monaten des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen, dass innerhalb der sechsmonatigen Wartezeit des Kündigungsschutzgesetzes³ der Grundsatz der Kündigungsfreiheit gilt, d. h. Kündigungsgründe weder vorliegen noch angegeben werden müssen. Dementsprechend reicht bei einer solchen Kündigung, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen mangelnder Eignung auf Dauer nicht weiter beschäftigt werden soll, zur Information des Betriebsrats in aller Regel eine pauschale Begründung aus.

Diese Rechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf⁴ in einer kürzlichen Entscheidung bestätigt. Auf Grund der Zulassung der Revision erhält das Bundesarbeitsgericht nochmals Gelegenheit, seine Position zu überprüfen.

¹ § 102 BetrVG.

² z. B. BAG, Urt. v. 12.11.1998, 2 AZR 687/97.

³ § 1 Abs. 1 KüSchG.

⁴ LAG Düsseldorf, Urt. v. 29.7.2004, 15 Sa 623/04, (Revision zugelassen), EzA 21/2004, S. 15.

Berücksichtigung familiärer Belange bei der Arbeitszeitverteilung

Soweit keine vertragliche oder kollektivrechtliche Vereinbarung besteht, kann der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechts die Lage der Arbeitszeit eines Arbeitnehmers nach billigem Ermessen näher bestimmen. Er muss bei seiner Entscheidung die wesentlichen Umstände abwägen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigen. Auf Seiten des Arbeitnehmers ist z. B. auf schutzwürdige familiäre Belange Rücksicht zu nehmen. Einer vom Arbeitnehmer gewünschten Verteilung der Arbeitszeit können jedoch betriebliche Gründe oder berechnete Belange anderer Beschäftigter entgegen stehen.

Das Bundesarbeitsgericht¹ hatte den Fall einer Altenpflegerin zu beurteilen, die nach der Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub wieder im 7-Tage-Rhythmus im Nachtdienst beschäftigt werden wollte. Da ein solcher Arbeitsplatz nicht frei war und auch kein anderer Beschäftigter den Arbeitsplatz tauschen wollte, setzte der Arbeitgeber sie für Nachtschichten im 2-Tage-Rhythmus ein. Nach Auffassung des Gerichts entsprach diese Festsetzung durchaus auch billigem Ermessen.

¹ BAG, Urt. v. 23.9.2004, 6 AZR 567/03, Pressemitteilung-Nr. 66/04.

Neue Grenzwerte 2005

Zum Jahreswechsel werden wieder zahlreiche Rechengrößen der Sozialversicherung angepasst. Dabei gibt es dieses Mal weniger Veränderungen als üblich, denn die Bezugsgrößen und Beitragssätze zur Rentenversicherung bleiben voraussichtlich unverändert. Verbindlich sind die nachfolgend aufgeführten neuen Werte aber erst dann, wenn die entsprechenden Rechtsvorschriften zustande gekommen sind.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung (RV/ALV) wird die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2005 in den alten und auch den neuen Bundesländern voraussichtlich um 600 EUR (50 EUR/Monat) angehoben. Damit sind zukünftig

- in den alten Bundesländern Entgelte oberhalb von 62.400 EUR (5.200 EUR/Monat) und
- in den neuen Bundesländern oberhalb von 52.800 EUR (4.400 EUR/Monat) beitragsfrei.

Für knappschafflich Rentenversicherte gilt voraussichtlich eine BBG von

- 76.800 EUR (6.400 EUR/Monat) in den alten und
- 64.800 EUR (5.400 EUR/Monat) in den neuen Bundesländern.

Der Anspruch von Arbeitnehmern auf Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung steigt damit von 2.472 EUR auf 2.496 EUR an. Allerdings können tarifgebundene Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung nur einfordern, wenn dies laut Tarifvertrag möglich ist.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die BBG für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV) wird voraussichtlich um 450 EUR (37,50 EUR/Monat) angehoben. Damit beträgt sie bundeseinheitlich 42.300 EUR (3.525 EUR/Monat).

Der Wert von 42.300 EUR entspricht auch der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze der KV für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren. Für alle anderen liegt die Grenze von Versicherungspflicht zu Versicherungsfreiheit im Jahr 2005 bei 46.800 EUR (2004: 46.350 EUR).

Bezugsgröße

Weil die Bezugsgröße im Jahr 2005 mit 2.415 EUR/Monat (bzw. 2.030 EUR für den Bereich der RV/ALV-Ost) voraussichtlich unverändert bleibt, verändern sich daraus abgeleitete Werte ebenfalls nicht. Unter anderem gelten damit auch 2005 folgende Werte:

- Die Mindesthinzuverdienstgrenze für Rentner, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Rente aus eigener Versicherung noch erwerbstätig sind, bleibt bei 345 EUR/Monat.
- Ebenfalls 345 EUR/Monat beträgt auch im kommenden Jahr die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung, sofern kein Minijob ausgeübt wird (dann gelten 400 EUR).
- Versorgungsbezüge sind weiterhin bis zu einer Gesamthöhe von 120,75 EUR/Monat beitragsfrei zur KV/PV.
- In der Rentenversicherung bleiben der Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte mit bundesweit 78 EUR/Monat und der „Regelbeitrag“ für Handwerker bzw. Selbstständige mit 470,93 EUR/Monat (395,85 EUR/Monat in den neuen Bundesländern) unverändert.

Gleitzone

Der Faktor F für die Ermittlung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der so genannten Gleitzone (400,01 EUR bis 800 EUR) bleibt vermutlich

unverändert bei 0,5952. Der Grund: Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz wird auch 2005 voraussichtlich bei 42 % liegen.

Die Formel zur Berechnung des reduzierten Arbeitsentgelts lässt sich auch im Jahr 2005 vereinfacht wie folgt darstellen: $1,4048 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 323,84$. Von dem sich aus dem reduzierten Arbeitsentgelt ergebenden Beitrag ist der - aus dem ungekürzten Arbeitsentgelt berechnete - Arbeitgeberbeitragsanteil abzuziehen; die Differenz ergibt den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil.

Beitragssätze

Während die Beitragssätze der KV individuell festgelegt werden, gelten für die Bereiche PV (1,7 %), RV (19,5 % bzw. 25,9 % in der Knappschaft) sowie ALV (6,5 %) bundesweit einheitliche Werte. Für den Bereich der PV ist zurzeit geplant, einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag für Kinderlose in Höhe von 0,25 % zu erheben.

Pflegepersonen: Rentenversicherungspflicht auch bei Wohnsitz im EU-Ausland

Nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Voraussetzung ist,

- dass sie in bestimmtem Umfang einen Pflegebedürftigen pflegen, der Leistungen aus der deutschen Pflegeversicherung erhält und
- darüber hinaus keiner Erwerbstätigkeit von regelmäßig mehr als 30 Stunden pro Woche nachgehen.

Die Beiträge, die die Pflegeleistung zahlende private oder gesetzliche Pflegekasse für sie zur Rentenversicherung entrichtet, sind gestaffelt nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit sowie nach dem Umfang der Pflege Tätigkeit.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs¹ sind auch für solche Pflegepersonen Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz haben. Betroffen sind neben den Grenzgängern, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben und

- in Deutschland eine pflegebedürftige Person pflegen oder
- in Deutschland in Teilzeit arbeiten und in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Pflegebedürftigen pflegen,

auch Pflegepersonen, die im EU-Ausland wohnen und dort einen Pflegebedürftigen im geforderten Umfang pflegen, der Pflegegeld aus der deutschen Pflegeversicherung erhält. Nach bisheriger Ansicht der Pflegekassen und der Rentenversicherungsträger handelt es sich bei der Pflege um eine nichterwerbsmäßige Tätigkeit. Daher sei die EWG-Verordnung 1408/71, die unter anderem die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern in der EU regelt, nicht anwendbar und somit müssten für diese Personen keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden, wenn der Wohnort der Pflegeperson außerhalb Deutschlands liegt. Dagegen begründeten die Richter ihre Entscheidung damit, dass nicht nur das Pflegegeld, sondern auch die Beiträge für die Pflegeperson als „Geldleistung der Krankenversicherung“ zu qualifizieren sind und danach nach EU-Recht exportfähig seien.

¹ EuGH, Urteil vom 8. Juli 2004 (C-502/01 und C-31/02 - Silke Gaumain-Cerri und Maria Barth)

Handwerkerversicherung - nur noch mit Meistertitel

Traditionell sind selbstständige Handwerksmeister in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Während die Bezirksschornsteinfegermeister bis zur endgültigen Aufgabe der Tätigkeit versicherungspflichtig bleiben, können sich alle übrigen Handwerksmeister ab dem Zeitpunkt, zu dem sie 216 Monate mit Pflichtbeiträgen auf Ihrem Rentenversicherungskonto haben, entscheiden, ob sie weiterhin der gesetzlichen Rentenversicherung angehören möchten oder nicht.

Seit In-Kraft-Treten der großen Handwerksreform zu Beginn des Jahres 2004 waren unter anderem auch die Angehörigen der 53 Handwerksberufe in diese Versicherungspflicht einbezogen, mit denen man sich jetzt auch ohne Meistertitel selbstständig machen kann. Rückwirkend zum 1. Januar 2004 wurde nun eine Gesetzesnovelle auf den Weg gebracht, mit der diese Ausweitung der Versicherungspflicht wieder abgeschafft wird. Danach unterliegen der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Nicht erfasst sind also diejenigen, die ein

zulassungsfreies Handwerk selbstständig ausüben sowie Personen, die einen Handwerksbetrieb fortführen (Erbe, Verwalter etc.). Wenn eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen ist, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.¹

¹ § 2 Nr. 8 SGB VI [neue Fassung]

Versetzung eines geringfügig Beschäftigten

Kürzlich hatte das Arbeitsgericht Frankfurt über die Zulässigkeit einer Versetzung zu entscheiden.¹

In dem entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin "auf Abruf" als Aushilfshostess beschäftigt. Sie erhielt ein monatliches Brutto-Gehalt von rund 340 EUR. Ihr Beschäftigungsstandort war Hannover. Der Arbeitgeber wollte sie von ihrem bisherigen Standort an den Standort Berlin versetzen. Mit der Versetzung wurde gleichzeitig verlangt, dass die Arbeitnehmerin die anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten zu übernehmen hätte.

Die Arbeitnehmerin klagte gegen diese Versetzung. Der Arbeitgeber hielt die Versetzung noch von seinem Direktionsrecht für gedeckt.

Dieser Auffassung widersprach das Gericht.

Eine derartige Versetzung bewegt sich nicht mehr im Rahmen dessen, was ein Arbeitgeber aufgrund seines Direktionsrechts anordnen kann.

Der Arbeitgeber berücksichtigt zu wenig, dass die Arbeitnehmerin nur mit einem vergleichsweise geringen Verdienst auf Abruf beschäftigt ist. Die Kosten für Fahrt und Übernachtung würden, wenn sie diese Kosten tragen müsste, in keinem Verhältnis zum monatlichen Verdienst der Klägerin stehen. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin wäre damit für sie wirtschaftlich sinnlos, da sie das Geld, das sie durch ihre Tätigkeit verdient, sofort wieder in Fahrt- und Übernachtungskosten investieren müsste.

¹ ArbG Frankfurt, 1 Ca 200/04, Meldung v. 4.10.2004.

Krankgeschrieben privat gearbeitet - Kündigung nicht wirksam

Nach einer Entscheidung des LAG Mainz ist die Kündigung eines Arbeitnehmers, der privat arbeitete, während er krankgeschrieben war, nicht zwangsläufig rechtmäßig.¹

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer fristlos gekündigt, nachdem er mit Hilfe eines Detektivs festgestellt hatte, dass der krankgeschriebene Arbeitnehmer auf privaten Baustellen arbeitete.

Der Arbeitgeber hatte die Kündigung nur auf den Vorwurf der vorgetäuschten Erkrankung gestützt.

Das LAG vertrat die Auffassung, der Arbeitgeber habe sich bei der Begründung der Kündigung auf den falschen Grund gestützt. Er habe selbst nach den Ermittlungen des Detektivs die Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung nicht widerlegen können. Zwar sei ein Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet, durch sein Verhalten seine Wiedergenesung nicht zu gefährden. Der Arbeitgeber hätte die Kündigung aber mit der Pflichtverletzung begründen müssen. Aus formalen Gründen ist das Gericht jedoch an die Überprüfung des vom Arbeitgeber angegebenen Kündigungsgrunds gebunden und kann daher einen anderen Kündigungsgrund nicht einfach austauschen.

¹ LAG Mainz, 5 TaBV 10/04, Meldung v. 8.10.2004.

Verfall des Urlaubsabgeltungsanspruchs

Das Arbeitsgericht Weiden hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil - entgegen der Rechtsprechung des BAG - entschieden, dass § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG, (wonach im laufenden Jahr nicht genommener Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres genommen werden muss) auf Urlaubsabgeltungsanspruch weder unmittelbar noch mittelbar anwendbar ist.¹ Der Urlaubsabgeltungsanspruch entspricht rechnerisch dem Urlaubsanspruch. Insoweit tritt er als Surrogat an die Stelle des Urlaubsanspruchs.

In dem entschiedenen Fall stritten die Parteien um Urlaubsabgeltung. Einem Arbeitnehmer war von seinem Arbeitgeber gekündigt worden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses standen dem Arbeitnehmer noch 14 Tage Urlaub zu. Diese Urlaubstage waren auf Veranlassung des Arbeitgebers vom Jahresurlaub zurückgehalten worden. Sie sollten im Januar bis März verwendet werden, wenn wegen größerer Kälte nicht gearbeitet werden konnte.

Der Arbeitnehmer trug vor, er sei vom 20.12.2002 bis 09.01.2003 arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Er machte geltend, dass der Arbeitgeber verpflichtet sei, den Resturlaub abzugelten.

Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, der Kläger habe den Urlaubsabgeltungsanspruch nicht in den ersten drei Monaten des Jahres 2003 geltend gemacht, weshalb der Anspruch nach geltendem Tarifvertrag verfallen sei.

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht.

Der Abgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG ist ein reiner Geldanspruch, der des besonderen Schutzes wie die bezahlte Freistellung von der Arbeit nicht bedarf. Er unterliegt daher den allgemeinen Verjährungsvorschriften bzw. tariflichen Verfallsfristen. § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG, wonach im laufenden Jahr nicht genommener Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres genommen werden muss, findet nach Ansicht des Gerichts auf den Urlaubsabgeltungsanspruch keine Anwendung.

Daher wurde der Arbeitgeber dazu verurteilt, dem Mitarbeiter 1.002,40 EUR brutto nachzuzahlen.

¹ AG Weiden, Urt. v. 3.12.2003, 1 Ca 1002/03, LEXinform-Nr. 0175120.

Kündigung wegen des Versuchs einer Konkurrenztaetigkeit

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt rechtfertigt schon der Versuch einer Tätigkeit in Konkurrenz des eigenen Betriebs die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers.¹

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer eines Bauunternehmens einem Kunden angeboten, dessen geplante Hausrenovierung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erledigen. Der Kunde lehnte das Angebot ab und informierte den Vorgesetzten des Arbeitnehmers, der diesem daraufhin fristlos kündigte.

Das LAG erklärte die fristlose Kündigung für zulässig. Nach Auffassung des Gerichts sei bereits das "Vorfühlen" bei einem potenziellen Kunden ein erheblicher Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Loyalitätspflichten, der eine sofortige Kündigung rechtfertige. Ebenso berühre der finanzielle Rahmen der privat angebotenen Leistungen von mehr als 1.000 Euro ernsthaft die arbeitgeberseitigen Geschäftsinteressen. Daher sei das notwendige Vertrauensverhältnis zerstört.

¹ LAG Frankfurt, 14 Sa 2043/03, Meldung v. 13.10.2004.

Haftung für einzubehaltende Lohnsteuer des Arbeitgebers

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg¹ obliegt die Nachweispflicht dafür, dass es sich bei dem Empfänger von Zahlungen um einen Subunternehmer und nicht um einen unselbstständigen Arbeitnehmer handelt, dem Leistungsempfänger. Zahlungsbelege, die lediglich den Zahlungsbetrag ausweisen, oder Rechnungen, die nicht unterzeichnet sind, sind als Nachweis nicht ausreichend.

Liegt ein unselbstständiges Beschäftigungsverhältnis vor, haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer und muss diese einbehalten und abführen.²

¹ FG Hamburg, Urt. v. 8.4.2004, III 5321/01, LEXinform-Nr. 0818129.

² § 42d EStG.

"Sonderzahlungsvorschuss" als Lohnzahlung oder als Auszahlung eines Arbeitgeberdarlehens

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören neben Löhnen und Gehältern auch Gratifikationen und andere Vorteile und Bezüge, die - egal unter welcher Bezeichnung - für die Beschäftigung gewährt werden.¹ Hierzu gehören auch Weihnachtsgeld und die Vorauszahlungen darauf, nicht dazu gehören Arbeitgeberdarlehen.

Für die Beurteilung, ob es sich um eine Lohn- oder Darlehenszahlung handelt, ist der Zeitpunkt des Zuflusses beim Arbeitnehmer maßgeblich. Bei einer als „Sonderzahlungsvorschuss“ bezeichneten Zahlung, die nach Höhe und Zahlungszeitpunkt dem Weihnachtsgeld des Vorjahres entspricht, handelt es sich bei objektiver Betrachtung um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Eine später herausgegebene Mitarbeiterinformation, dass es sich bei der Zahlung um ein Arbeitgeberdarlehen gehandelt habe, ändert daran nichts, entschied das Finanzgericht Saarland.²

¹ § 2 LStDV.

² FG Saarland, Beschl. v. 14.5.2004, 1 V 56/04, LEXinform-Nr. 0817791.

Krankheitsbedingte Kündigung nach zwei Jahren nicht zulässig

Die krankheitsbedingte Kündigung eines langjährigen Arbeitnehmers ist nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt auch nach zwei Jahren mit hohen Fehlzeiten nicht ohne weiteres zulässig.¹

Im entschiedenen Fall fehlte ein Arbeitnehmer in den vergangenen beiden Jahren jeweils an 107 Arbeitstagen wegen verschiedener Beschwerden krankheitsbedingt. Zuvor war der seit 1991 beschäftigte Arbeitnehmer über mehrere Jahre hinweg wesentlich seltener krank gewesen. Dem Arbeitnehmer wurde daraufhin gekündigt.

Das Arbeitsgericht gab der Klage des Arbeitnehmers statt und verurteilte den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. Nach Ansicht des Gerichts reicht bei einem langjährigen Beschäftigten eine zweijährige Bilanz noch nicht aus, um daraus eine negative Zukunftsprognose herleiten zu können. Ohne diese Prognose darf jedoch keinem Arbeitnehmer krankheitsbedingt gekündigt werden. Dem Arbeitgeber ist es zuzumuten, vor dem Ausspruch einer Kündigung drei Jahre die gesundheitliche Entwicklung des Arbeitnehmers abzuwarten.

¹ ArbG Frankfurt, 9 Ca 109/04, Meldung v. 26.10.2004.

Fristlose Kündigung wegen falscher Buchungen

Die fehlerhafte oder unvollständige Buchung verkaufter Speisen und Getränke rechtfertigt nach einer neueren Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt die fristlose Kündigung eines Barangestellten.¹

In dem entschiedenen Fall hatten Detektive beobachtet, wie ein in einem Gastronomieunternehmen angestellter Arbeitnehmer zwei Tassen Kaffee sowie ein Brötchen lediglich als „Bruch“ in die Registrierkasse eingab, jedoch den kompletten Kaufpreis kassierte. Nach Auffassung des Gerichts ist ein solches Verhalten bereits als strafbare Unterschlagung zu werten und deshalb Grund zur fristlosen Kündigung ohne vorausgegangene Abmahnung. Dabei ist der Wert der verkauften Waren unerheblich. Ein Lokalinhaber müsse sich stets darauf verlassen können, dass verkaufte Speisen und Getränke vollständig in der Kasse verbucht werden.

¹ ArbG Frankfurt, 15 Ca 2426/04, Meldung v. 27.10.2004.

Bezieher von Arbeitslosengeld müssen Wechsel der Lohnsteuerklasse mitteilen

Die Bezieher von Arbeitslosengeld sind verpflichtet, dem Arbeitsamt den Wechsel ihrer Lohnsteuerklasse mitzuteilen. Dies hat jüngst das Sozialgericht Freiburg entschieden. Der Grund liegt darin, dass sich die Leistungen auf Grund des Wechsels der Lohnsteuerklasse mindern können. Kommt der Arbeitslose seiner Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unverzüglich nach, hat er zu viel gezahlte Beträge dem Arbeitsamt zu erstatten. Von einem grob fahrlässigen Unterlassen ist allerdings nicht auszugehen, wenn das Merkblatt für Arbeitslose weder einen ausdrücklichen Hinweis auf die leistungsrechtlichen Folgen des Lohnsteuerklassenwechsels enthielt noch die Anregung, sich bei dem Arbeitsamt vor einem Wechsel der Lohnsteuerklasse beraten zu lassen.

Alterseinkünftegesetz: Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen

Als Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) können wie bisher Beiträge zu Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgezogen werden. Allerdings gelten für die Rentenversicherung andere Beträge als für die übrigen genannten Versicherungen.

Mit Rentenversicherung sind gemeint: die gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen. Beiträge zu solchen Versicherungen können zu höchstens 20.000 Euro bei Singles und 40.000 Euro bei Verheirateten geltend gemacht werden. Allerdings ist dieser Betrag bis zum Jahr 2025 zu kappen. Das bedeutet, dass für das Jahr 2005 nur 60 v. H., also 12.000 Euro, als Höchstbetrag angesetzt werden können. Der Vom-Hundert-Satz erhöht sich bis 2025 um jährlich 2 v. H. Auch Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach wie vor begünstigt, wenn der Vertrag eine monatliche, auf die Lebenszeit begrenzte Zahlung ab dem 60. Lebensjahr vorsieht und der Anspruch nicht übertragbar ist.

Die weiteren Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 Euro, wenn die Krankenversicherung allein getragen wird, bzw. 1.500 Euro von allen anderen Personen abgezogen werden. Für Ehegatten gelten jeweils die doppelten Beträge.

Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, wird bis zum Jahr 2019 von Amts wegen geprüft, ob nach der alten Regelung höhere Beträge hätten geltend gemacht werden können.

Außerdem sind noch folgende Neuerung zu beachten:

Kapitallebensversicherungen

Die Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, können ab dem 1.1.2005 nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleichzeitig wird die Privilegierung dieser Lebensversicherungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeschränkt. Wird die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr und zwölf Jahre nach dem Vertragsabschluss fällig, ist zukünftig die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der ausgezahlten Leistung und der Summe der eingezahlten Beiträge zu versteuern.

Auch wenn das Lebensversicherungsprivileg zukünftig wegfällt, sollten neue Verträge im Jahr 2004 nicht übereilt abgeschlossen werden. Als „Altverträge“ gelten solche, bei denen die Laufzeit vor dem 1.1.2005 beginnt und für die gemäß der derzeitigen Rechtslage bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsbeitrag bezahlt worden ist. Es ist geplant, daß diese Frist verlängert wird.

Betriebliche Altersvorsorge

Zukünftig sind auch die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung steuerfrei, wenn eine lebenslange Versorgungszusage gegeben wurde. Die geleisteten Beiträge dürfen 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich um 1.800 €, wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde. Mit Einführung der Steuerfreiheit entfällt auch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung von Direktversicherungsbeiträgen.

Besteht zwischen altem und neuem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einvernehmen, können erworbene Betriebsrentenanwartschaften auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Ein Recht auf Mitnahme besteht bei Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigt.

Riester-Rente

Ab 2006 dürfen nur solche Altersvorsorgeverträge zertifiziert werden, die für Frauen und Männer gleiche Beiträge und gleiche Tarife (Unisex-Tarife) vorsehen.

In allen Fällen von Neuabschlüssen oder Änderungen sollte auf jeden Fall der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.

Bewertung von Garantierückstellungen

Für die in einem Wirtschaftsjahr getätigten Lieferungen und Leistungen hat ein Unternehmer eine Rückstellung zu bilden, wenn er in den folgenden Wirtschaftsjahren wegen noch bestehender Gewährleistungsansprüche gegenüber seinen Kunden mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat. Für jeden einzelnen Garantiefall kann der Unternehmer eine (Einzel-) Rückstellung bilden. Statt der Einzelrückstellung kann der Unternehmer für sämtliche bis zum Bilanzstichtag ausgeführten Lieferungen und Leistungen alternativ eine Pauschalrückstellung bilden.

Die Höhe der Rückstellung ist vom Unternehmer auf der Grundlage von nachprüfbaren Tatsachen zu schätzen. Sie darf das angemessene, den betrieblichen Verhältnissen entsprechende Maß nicht übersteigen. Für die Bildung von Pauschalrückstellungen ist weiter Voraussetzung, dass der Unternehmer auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit Garantieinanspruchnahmen rechnen muss oder dass sich aus der branchenmäßigen Erfahrung und der individuellen Gestaltung des Betriebs die Wahrscheinlichkeit ergibt, Garantie- oder Gewährleistungen erbringen zu müssen.

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg lässt bei einem Bauunternehmen, das in einigen Veranlagungszeiträumen nur an fünf Großaufträgen tätig war, eine Pauschalrückstellung für Gewährleistungsverpflichtungen in Höhe von 1 v. H. des garantiebehafteten Umsatzes zu. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass bei Großaufträgen, insbesondere in der Anfangsphase der betrieblichen Tätigkeit, ein größeres Risiko besteht als bei kleineren Bauprojekten.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz lehnt es dagegen ab, für die Bauwirtschaft eine pauschale Rückstellung in Höhe von 2 - 3 v. H. anzuerkennen. Sie verlangt bei der Bemessung der Rückstellungshöhe die Berücksichtigung der in der Bauwirtschaft unterschiedlichen Gewährleistungszeiträume und Risiken und verweist auf die in den Einkommensteuerrichtlinien aufgestellten Grundsätze.

Lohnzahlungszeitraum bei Aufnahme oder Beendigung der Arbeit während eines laufenden Monats

Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Er richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen.

Selbst wenn die Zahlung von Monatslohn vorgesehen ist, ist die Monatslohnsteuertabelle dann nicht anzuwenden, wenn die Arbeit während des laufenden Monats aufgenommen oder beendet wird und deshalb nur ein anteiliger Monatslohn gezahlt wird. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. In diesen Fällen wird der für den Lohnsteuerabzug maßgebliche Lohn nicht für einen

ganzen Monat gezahlt, sondern nur für den auf die Beschäftigung entfallenden Anteil des Monats. Das gilt auch für den Fall eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber mit einem Wechsel von vorheriger bzw. zur anschließenden Auslandstätigkeit im Laufe eines Monats.

Geschenke an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Kosten für die Feiern dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 EUR inklusive Umsatzsteuer betragen.
- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 EUR inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 v. H. pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.
- Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem insgesamt zuzurechnen und müssen in die Berechnung der Freigrenze einbezogen werden.

Kinderlose zahlen zukünftig mehr in die soziale Pflegeversicherung

Ab Januar 2005 werden Eltern im Vergleich zu kinderlosen Beitragszahlern in der Pflegeversicherung entlastet. Am 1. Oktober 2004 hat der Deutsche Bundestag ein entsprechendes Gesetz, das sog. Kinder-Berücksichtigungsgesetz, beschlossen. Darin ist vorgesehen, dass kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung ab 2005 einen um 0,25 Prozentpunkte höheren Beitrag zahlen als bisher, wenn sie über 23 Jahre alt sind. Ihr bisheriger Beitragssatz von 0,85 v. H. erhöht sich dadurch auf 1,1 v. H. ihres Bruttoeinkommens. Der Arbeitgeberanteil i. H. v. 0,85 v. H. bleibt unverändert. Das Gesetz sieht vor, dass Rentner über 65 Jahre von dieser Regelung ausgenommen sind. Auch die Empfänger von Arbeitslosengeld II brauchen den Zuschlag auf den Beitragssatz nicht zu zahlen. Das Gesetz dient einerseits dazu, die schlechte Finanzlage der Pflegeversicherung zu verbessern, trägt aber darüber hinaus auch einem Neuordnungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, welches entschieden hatte, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern bei der Bemessung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung angemessen berücksichtigt werden muss. Es sei mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren, dass Personen, die Kinder betreuen, mit gleich hohen Beiträgen zur Pflegeversicherung herangezogen werden wie Mitglieder ohne Kinder. Da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist mit einem In-Kraft-Treten der beschriebenen Regelungen zum 1. Januar 2005 zu rechnen.

Hinweis: Der erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft der Krankenkasse bekannt ist. Eltern verstorbener Kinder sind ebenfalls von der Erhöhung befreit. Sie sollten ihrer Krankenkasse und ihrem Arbeitgeber eine Kopie z. B. aus dem Stammbuch überreichen.

Neuregelung zum Zahnersatz

Der Deutsche Bundestag hat Neuregelungen in Sachen Zahnersatz beschlossen. Danach ist vorgesehen, dass der Zahnersatz im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem gleichen umfassenden Anspruch auf Leistungen wie bisher enthalten bleibt.

Ursprünglich war in der Gesundheitsreform vorgesehen, dass alle Versicherten - unabhängig von ihrem Einkommen - ab 1. Januar 2005 einen festen Pauschalbetrag für die Versicherung des Zahnersatzes bezahlen sollten. Dieser Pauschalbetrag sollte bei 5,00 € bis 8,00 € liegen. Dabei hätten die Versicherten zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung wählen können. Die Bundesregierung war jedoch der Meinung, dass dieses Modell bei näherer Betrachtung zu bürokratisch gewesen wäre. Der Gesetzentwurf, dem der Bundestag zugestimmt hat, sieht deshalb vor, dass die Zahnpauschale durch einen prozentualen, einkommensabhängigen Beitragssatz ersetzt wird. Dieser wird mit dem im Gesundheitsmodernisierungsgesetz ab 2006 vorgesehenen zusätzlichen Beitragssatz von 0,5 v. H. zu einem einheitlichen zusätzlichen Betragssatz von insgesamt 0,9 v. H. zusammengezogen. Dieser zusätzliche Beitragssatz wird zum 1. Juli 2005 in Kraft treten. Damit die Arbeitskosten abgesenkt werden können, bleibt es dabei, dass die Versicherten diese Regelung allein finanzieren. Das Gesetz schafft auch Rechtsklarheit für die Fälle, in denen jemand im Hinblick auf die durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz vorgesehene Wechselmöglichkeit zur privaten Krankenversicherung dort bereits Verträge abgeschlossen hat. Für diese Fälle wird den Betroffenen ein Sonderkündigungsrecht

ingeräumt. Bezieher von Arbeitslosengeld II und mitversicherte Familienangehörige sind von dem zusätzlichen Beitragssatz freigestellt.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.